

Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII

Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis

Zum 1.1.2024 tritt § 10b SGB VIII in Kraft, der die Jugendämter verpflichtet, die dort umschriebenen Aufgaben als Verfahrenslotsen zu erfüllen. Nach jetzigem Stand soll diese Vorschrift zum 1.1.2028 wieder außer Kraft treten, allerdings sehen der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition sowie aktuelle Bekräftigungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Entfristung vor. Der Gesetzestext des § 10b SGB VIII lässt Raum für verschiedene Interpretationen der Aufgaben und ist in vielen Punkten konkretisierungsbedürftig. Dieses Positionspapier möchte – gerade auch im Hinblick auf vielerorts bestehende Bestrebungen zur Schaffung von Verfahrenslotsenstellen bereits vor 2024 – einen Beitrag zur aktuellen Umsetzungsdiskussion leisten. Es beruht auf den Diskussionen der DIJuF-Fachgruppe „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), an der sich rd. 30 Jugendämter aus ganz Deutschland beteiligen. Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe wurden die in diesem Papier vertretenen Positionen entwickelt.

Das Positionspapier ist wie folgt aufgebaut:

A. Ziele des Verfahrenslotsen	2
B. Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen	2
C. Organisation der Verfahrenslotsen	11
D. Konkretisierende Umsetzungsvorschläge, die an bereits in den Kommunen vorhandene Strukturen anknüpfen	15
E. Anhang: Konzeptschablone zur Entwicklung einer Stellen- beschreibung des Verfahrenslotsen	18

A.

Ziele des Verfahrenslotsen

Mit der Einführung eines Verfahrenslotsen reagiert der Gesetzgeber in erster Linie auf den Unterstützungsbedarf von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, darüber hinaus aber auch auf die Herausforderungen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der sog. Großen oder Inklusiven Lösung. Die Zielvorgabe lautet wie folgt:

„Eine Orientierung in dem nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen gegliederten, komplexen Sozialleistungssystem stellt [...] für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die ohnehin im Alltag große Herausforderungen zu bewältigen haben, eine zusätzliche Belastung dar, bei deren Bewältigung sie eines Unterstützungsangebots im Hinblick auf die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. Leistungsansprüche und damit ihren Zugang zur Leistungsgewährung bedürfen.“

Zusätzlich soll durch die Einführung eines Verfahrenslotsen die

„Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sogenannten ‚Inklusiven Lösung‘ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt werden“¹.

Mit diesen Zielbestimmungen des Gesetzgebers ist bereits die doppelte Aufgabenzuweisung in § 10b Abs. 1 SGB VIII bzw. § 10b Abs. 2 SGB VIII vorgezeichnet.

B.

Aufgaben des Verfahrenslotsen

- I. § 10b Abs. 1 SGB VIII: Unabhängige Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien

1. **ALLGEMEINES ZUR UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG DURCH DEN VERFAHRENSLOTSEN**

§ 10b Abs. 1 SGB VIII formuliert als Aufgabe des Verfahrenslotsen, Familien und junge Menschen bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX zu unterstützen und zu begleiten und auf

¹ Begr. zum Regierungsentwurf des KJSG, BT-Drs. 19/26107, 79.

die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.² Dabei soll der Verfahrenslotse unabhängig sein, dh ausgerichtet an den Rechten und Interessen der Leistungsberechtigten und im Konfliktfall ggf. auch gegen die Interessen des Jugendamts oder des Eingliederungshilfeträgers agieren. Diese Aufgabe ist auch deswegen weiterhin relevant, weil die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) noch nicht flächendeckend gelungen ist: Vielerorts werden sowohl beim Jugend- wie auch beim Eingliederungshilfeträger die in §§ 9 ff. SGB IX verankerten Prinzipien des frühzeitigen Hinwirkens auf eine Antragstellung und die vorrangige Gewährung von Rehabilitationsleistungen nicht umfassend in die Praxis umgesetzt. Auch wird die in § 15 SGB IX vorgesehene Trägerkoordination durch den leistenden Träger, der dann alle Hilfen wie aus einer Hand gewährt, aufgrund von Systemhürden nicht vorgenommen. Familien stehen daher oftmals noch Hürden, Zuständigkeitskonflikten und einer Vielzahl von Trägern und Entscheidungen gegenüber.

In dieser Situation sollen Familien nun Unterstützung durch Verfahrenslotsen erhalten. Zentrale Funktion ist, den Familien Raum zu geben, von ihren Wünschen, Herausforderungen und Bedarfen in vertrauensvoller Atmosphäre zu berichten und darauf mit Unterstützungsangeboten auf dem Weg zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen zu reagieren. Dies kann neben der Hilfe bei der Orientierung im Leistungssystem auch ganz praktisch dadurch erfolgen, die Familie oder den jungen Menschen beim Ausfüllen von Formularen oder der Formulierung eines Antrags zu unterstützen oder schlicht den Kontakt zu zuständigen Stellen zu vermitteln. Verfahrenslotsen können auch als Vertrauenspersonen an Planverfahren teilnehmen (Hilfeplan-, Gesamtplan-, Teilhabeplanverfahren und -konferenzen).

Für die Leistungsberechtigten besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen, sondern diese ist freiwillig und kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erfolgen. Eine Begleitung und Unterstützung ist je nach Bedarf und je nach den Wünschen der Familien punktuell oder über das ganze Verfahren hinweg möglich. Dieses Angebot muss niedrigschwellig zugänglich sein. Davon, ob ein niedrigschwelliger Zugang und eine nachvollziehbare Vermittlung der Rolle des Verfahrenslotsen gelingen, wird auch abhängen, inwieweit evtl. Vorbehalten von Familien gegenüber dem Verfahrensloten als Teil des Jugendamts begegnet und zu ihnen eine Brücke gebaut werden kann.

² Vgl. zur Verengung des Anspruchs nach § 10b Abs. 1 SGB VIII durch die Anknüpfung an Leistungen der Eingliederungshilfe und nicht an Teilhabeleistungen auch gegenüber weiteren Rehabilitationsträgern FK-SGB VIII/Schönecker, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 10b Rn. 9.

Niedrigschwellige Zugänglichkeit des Verfahrenslotsen:

- Informationsveranstaltungen und Sprechzeiten in Familien-/Nachbarschafts- und Jugendzentren und anderen geeigneten Orten
- Feste Beratungszeiten in Sozialräumen, nicht nur in der Zentralverwaltung
- Beratung vor Ort in Beratungsmobilen in regelmäßigem Rhythmus
- Anbieten von Videosprechstunden
- Videos, Flyer und anderes Informationsmaterial (auch in leichter Sprache und relevanten Fremdsprachen)
- Homepage, mit Informationen auch in leichter Sprache und relevanten Fremdsprachen
- Presseartikel
- Bekanntmachung innerhalb des Jugendamts und der sonstigen Kommunalverwaltung und bei den sonstigen Netzwerkpartnern (s. Auflistung möglicher Kooperationspartner in B. III. 2.)
- Bekanntmachung an zentralen Orten im Leben der Familien
 - Kinder- und heilpädagogische Tagesstätten
 - Schulen und Schulsozialarbeit
 - Arztpraxen und Diagnostikzentren
 - Kinder- und Jugendpsychiatrien
 - Selbsthilfetag
- Bekanntmachung bei Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen (Ombudsstellen, EUTB etc)
- Teilnahme am „Runden Tisch Inklusion“, Inklusions- und Schwerbehindertenbeiräten (je nach Infrastruktur vor Ort)
- Bekanntmachung bei Gesamtelternabenden an Schulen
- Präsenz in den sozialen Medien

2. BERATUNG ALS TEIL DER UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG

Beratung stellt – obwohl das Gesetz in § 10b Abs. 1 SGB VIII den Begriff nicht ausdrücklich verwendet – durchgehend einen immanenten Teil der Aufgabenerfüllung des Verfahrenslotsen dar. Die Beratung durch den Verfahrenslotsen ersetzt nicht die Beratung nach § 10a SGB VIII, sondern schließt erweiternd daran an, wobei die Leistungen des Lotsen ausdrücklich an behinderungsbedingte Bedarfe anknüpfen, während die Beratung nach § 10a SGB VIII allen Familien zur Verfügung steht. In diesem Kontext ist es zentral, bestehende bzw. in Betracht kommende Ansprüche verständlich zu erläutern und bei Übergängen vom SGB VIII in das SGB IX die verschiedenen „Rechtssprachen“ der beiden Leistungssysteme übersetzen zu können. Der Verfahrenslotse muss nicht detailliert und abschließend über jegliche Ansprüche gegenüber allen Leistungsträgern beraten können. Entsprechend den eigenen Möglichkeiten und Ressourcen der Familie

kann es Aufgabe des Verfahrenslotsen sein, geeignete Ansprechpartner*innen zu benennen oder auch weitergehend dabei behilflich zu sein, Antworten auf die Fragen der Familien zu beschaffen. Sinnvoll ist in jedem Fall der Aufbau eines Netzwerks mit geeigneten internen und externen Ansprechpartner*innen.³

Der Beratungsanspruch nach § 106 SGB IX gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht allen nach dem SGB IX (potenziell) Leistungsberechtigten – neben der Beratung durch den Verfahrenslotsen – zu. Eine Abstimmung und auch das Durchdenken möglicher Synergieeffekte erscheinen sinnvoll. Ebenso steht der Anspruch auf ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) gem. § 32 SGB IX als Peer Counseling neben der Beratung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen, knüpft jedoch nicht an die Leistungsberechtigung an, sondern steht allen Menschen zu, die möglicherweise nach einem der verschiedenen Reha-Gesetze leistungsberechtigt sein könnten. Beide Beratungsansprüche verfolgen das gleiche sozialpolitische Ziel, welches auch der Verfahrenslotse trägt, nämlich die möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte.

Inhaltliche Aspekte der Unterstützung und Begleitung:

- Erfassen der Anliegen und Bedarfe der Familien
- Beratung über Rechte (Beistand*in, Akteneinsicht etc) und mögliche Ansprüche
- Vermittlung zwischen verschiedenen Stellen durch Einordnung und Erläuterung gegenüber den Leistungsberechtigten
- Vermittlung von Ansprechpartner*innen bei anderen Trägern, bei dringendem Bedarf auch Kontaktaufnahme durch den Verfahrenslotsen
- Unterstützung beim Verstehen und Einordnen von Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen
- Begleitung zu Terminen und Teilnahmen an Planverfahren und -konferenzen

3. DATENSCHUTZ

Als Teil des Jugendamts unterliegt der Verfahrenslotse dem Sozialdatenschutz. § 10b SGB VIII stellt keine Befugnisnorm für die Verarbeitung von Sozialdaten der Familien dar. Maßgeblich sind neben den Übermittlungsbefugnissen in § 69 SGB X die Vorschriften zur Datenverarbeitung durch das Jugendamt in §§ 61 ff. SGB VIII. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verfahrenslotsen ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Fallakten einzusehen oder Informationen bei anderen Trägern einzuholen. Sofern dies im Einzelfall dennoch erforderlich wird, muss hierfür punktuell das Einverständnis der Familien eingeholt werden. Als erforderlich für die Aufgabenerfüllung angesehen werden kann das

³ Vgl. dazu auch unten B. III. 2.

Führen einer datensparsamen Akte für jeden Unterstützungsfall, die dem Verfahrenslotsen als Gedächtnisstütze dient.

4. GRENZEN DER UNTERSTÜTZUNG

Die durch das SGB VIII vorgesehene Unterstützung zielt nicht auf die Erbringung einer Dienstleistung im klassischen Sinne ab, sondern der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bzw. deren Familien durch begleitende Maßnahmen dazu befähigen und ermutigen, ihnen zustehende Eingliederungshilfeleistungen so selbstständig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Auch wenn die Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen parteilich angelegt sind, bedeutet dies nicht die Schaffung einer mit einer Anwaltskanzlei vergleichbaren, aber öffentlich finanzierten Institution.⁴ In mehreren Punkten unterscheidet sich das Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen grundlegend von dem eines*einer Rechtsanwält*in:

- Es findet keine Vertretung der Leistungsberechtigten statt. Die Verantwortung für das Vorgehen bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen verbleibt stets bei den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen.
- Der Verfahrenslotse nimmt nicht selbstständig Akteneinsicht für die Leistungsberechtigten, kann diese bei Bedarf aber dabei unterstützen.
- Die Beratung durch den Verfahrenslotsen stellt, obwohl sie auch rechtliche Fragen zum Gegenstand hat, keine dezidierte Rechtsberatung dar. Beratungsfehler können nach den allgemeinen Regeln Amtshaftungsansprüche auslösen (Art. 34 GG iVm § 839 BGB), werden aber nicht an den für Rechtsanwält*innen geltenden Maßstäben gemessen und lösen keine entsprechenden Haftungsfolgen aus. Maßstab für die Amtshaftung ist ein schuldhaftes, dh vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des*der Beamt*in gemessen an dem*der gewissenhaften und besonnenen Durchschnittsbeamt*in, der*die das Gesetz und die dazugehörige Rechtsprechung kennt. Von dem Verfahrenslotsen, der zu Orientierung nicht nur im Jugendhilferecht, sondern im Recht und in den Systemen verschiedener Leistungsträger verhelfen soll und der zudem vielfach vor dem Hintergrund einer pädagogischen Fachlichkeit und ohne Ausbildung als Jurist*in oder Verwaltungswirt*in handeln wird, kann kein bis ins Detail rechtssicheres Beratungswissen in allen Bereichen verlangt werden. Seine lotsende Tätigkeit erfordert dies regelmäßig auch nicht.
- Der Verfahrenslotse gibt keine Stellungnahmen im Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen das Jugendamt oder den Eingliederungshilfeträger ab, kann aber die Betroffenen in diesen Verfahren begleiten und unterstützen, zB durch Hilfe beim Formulieren eines Widerspruchs.

⁴ Vgl. zu Grenzen der Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt durch das RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) Kunkel ZKJ 2022, 137.

II. § 10b Abs. 2 SGB VIII: Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Die zweite, in § 10b Abs. 2 SGB VIII formulierte Aufgabe des Verfahrenslotsen besteht in der Unterstützung des Jugendamts bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen in dessen Zuständigkeit durch eine halbjährliche Berichterstattung insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, vor allem mit anderen Rehabilitationsträgern. Auf diese Weise soll der „Bedarf an Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Jugendhilfe miterfüllt und Wissenstransfer gewährleistet werden“⁵.

Wie hoch die Ansprüche an Breite und Tiefgang der Berichte sind und ob über den Erfahrungsbericht hinaus eigene Schlussfolgerungen für den Transformationsprozess der kommunalen Verwaltung gezogen werden sollen, wird in erheblichem Maß von den konkreten Ressourcen vor Ort abhängen.⁶ Unabhängig davon sollten dem Verfahrenslotsen Vorgaben zu den Kriterien und Inhalten des Berichts gemacht werden, um die Qualität der Berichte und deren Vergleichbarkeit im Lauf der Zeit zu sichern.

1. GEGENSTAND DER BERICHTERSTATTUNG: ERFAHRUNGEN DER STRUKTURELLEN ZUSAMMENARBEIT

Klärungsbedürftig ist der genaue Gegenstand der Berichterstattung, der im Gesetz mit „Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ beschrieben wird. Im eigentlichen Sinne bedeutet eine strukturelle Zusammenarbeit eine einzelfallunabhängige Kooperation zur Klärung von übergreifenden Verfahrens- und Fachfragen, die dem Verfahrenslotsen aber in § 10b SGB VIII nicht ausdrücklich zugewiesen wird.

Der Gesetzgeber dürfte ein weiteres, unmittelbar mit der Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII verknüpftes Verständnis vor Augen gehabt haben, wonach der Verfahrenslotse über Erfahrungen mit dem Funktionieren der strukturellen Zusammenarbeit zu berichten hat, die er im Zuge seiner Beratungs- und Koordinationsarbeit an der Schnittstelle zu anderen Leistungsträgern sammelt.⁷ Schlussfolgerungen über die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen aus der Einzelfallarbeit stellen in jedem Fall einen wertvollen Bestandteil der Berichte des Verfahrenslotsen dar. Angesichts der gesetzlichen Formulierung kann jedoch je nach den örtlichen Gegebenheiten auch in Erwägung gezogen

⁵ Begr. zum Regierungsentwurf des KJSG, BT-Drs. 19/26107, 80.

⁶ Ein solches Verständnis liegt auch den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zugrunde, vgl. AGJ Positionspapier „Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können“ vom 16.5.2022, Ziff. 1.3., abrufbar unter www.agj.de/positionen/artikel.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7431&cHash=c01cfefa87709a84f4ab296fec234e9d, Abruf: 4.8.2022.

⁷ Einer solchen weiten Interpretation folgt auch die AGJ, s. AGJ Positionspapier Ziff. 1.3. (Fn. 6).

werden, den Verfahrenslotsen punktuell an der strukturellen Zusammenarbeit zu beteiligen, zu der § 81 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohnehin verpflichtet,⁸ und die dabei gesammelten Erfahrungen ebenfalls in den Bericht aufzunehmen.

Inhaltliche Aspekte der Berichterstattung:

- Übersicht zur quantitativen Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen
- Übersicht über die Tätigkeiten des Verfahrenslotsen einschließlich des jeweiligen Zeitaufwands zum Zweck der künftigen Personalbemessung
- Wiederkehrende Anliegen der Familien
- Übersicht darüber, welche Hilfen in welcher Zahl in Anspruch genommen werden
- Erfolge beim Aufbau von Kooperationsstrukturen mit anderen Stellen und Trägern
- Häufigkeit von Einladungen zu Gesamtplanverfahren des SGB IX-Trägers und Teilhabeplanverfahren mit weiteren Trägern sowie Erfahrungen bei der Teilnahme
- Dauer bis zur Entscheidung über und Installation einer Hilfe bei den verschiedenen Trägern
- Abgleich und Anpassung verschiedener Teilhabediagnostik- und Bedarfsfeststellungsinstrumente
- Angleichung des Vorgehens und der Ausgestaltung von Fallberatungen und Planverfahren
- Herstellung bzw. Förderung der Kompatibilität verschiedener Fachanwendungen (dh der Anwendungssoftware, die bestimmte fachspezifische Anforderungen erfüllt und bestimmte Arbeitsprozesse einschließlich deren Reihenfolge digital abbildet, bspw. Dokumentation, Hilfeplanung, Bescheiderstellung etc)
- Ggf. eigene Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte bei der Zusammenführung

2. ADRESSAT*INNEN DER BERICHTERSTATTUNG

Die gesetzliche Formulierung sieht eine Berichterstattung pauschal gegenüber „dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ vor. Die Gesetzesbegründung erwähnt als Beispiel für eine*n mögliche*n konkrete*n Adressat*in des Berichts den Jugendhilfeausschuss.⁹ Eine alternative oder ergänzende Möglichkeit wäre aber auch, die (zusätzlichen) Adressat*innen innerhalb des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe davon abhängig zu machen, wo der Verfahrenslotse im Jugendamt angesiedelt wird.¹⁰ Denkbar wäre damit auch eine Berichterstattung gegenüber der Jugend- und Sozialamtsleitung, einer Projektgruppe zur Großen Lösung, der Dezernats- oder Verwaltungsleitung.

⁸ Vgl. dazu unten B. III. 1.

⁹ Begr. zum Regierungsentwurf des KJSG, BT-Drs. 19/26107, 80. Eilers sieht aufgrund der Zweigliedrigkeit des Jugendamts gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss als Adressat*innen, empfiehlt darüber hinaus aber auch eine Einbeziehung des Trägers der Eingliederungshilfe und des Sozialausschusses, vgl. AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V./Eilers IMPULSE 10/2022 (AFET-Impulspapier), 7, abrufbar unter <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>, Abruf: 4.8.2022.

¹⁰ Dazu unten C. IV. 1.

3. FORM DER BERICHTERSTATTUNG

Zur genauen Ausgestaltung der Berichtspflicht finden sich weder im Gesetz noch in der Begründung Hinweise. Zielführend kann die Vorlage eines schriftlichen Berichts verbunden mit einer mündlichen Aussprache sein.

III. Strukturelle Zusammenarbeit/Netzwerk und Kooperation

1. STRUKTURELLE ZUSAMMENARBEIT GEM. § 81 SGB VIII

Für die Jugendämter besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel, eine umfassende und passgenaue Hilfestellung sicherzustellen und eine bessere einzelfallunabhängige Abstimmung und Abklärung fachlicher Fragen zu ermöglichen.¹¹ Für Rehabilitationsträger – zu denen als Erbringer von Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII auch das Jugendamt gehört – besteht zudem eine Pflicht zur Zusammenarbeit untereinander nach Maßgabe des § 25 SGB IX.

Das Gesetz gibt in § 81 SGB VIII nicht im Einzelnen vor, wie die Zusammenarbeit konkret ausgestaltet zu sein hat, um so eine Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort zu ermöglichen. Die Vorschrift nennt als Kooperationspartner ua

- Träger von Sozialleistungen nach dem SGB II bis SGB VI und dem SGB XII (Nr. 1),
- die Eingliederungshilfeträger (Nr. 2),
- die Schulen und Stellen der Schulverwaltung (Nr. 4),
- die Stellen der Bundesagentur für Arbeit (Nr. 8),

zu denen die Arbeit des Verfahrenslotsen wichtige Berührungspunkte hat.

Ob, von wem und in welchem Umfang die Aufgabe nach § 81 SGB VIII bisher erfüllt wurde, unterscheidet sich regional sehr stark.¹² Insofern wird auch die Frage, inwieweit eine Beteiligung des Verfahrenslotsen an der strukturellen Zusammenarbeit bzw. die teilweise Übertragung der Aufgabe an sie zielführend erscheint, örtlich unterschiedlich zu beurteilen sein. Sollen bereits gut funktionierende Kooperationsstrukturen unverändert weitergeführt werden, sollte bezüglich der relevanten Schnittstellen zumindest ein Wissenstransfer zum Verfahrenslotsen stattfinden, um dessen Hintergrundwissen zu verbessern und damit sowohl eine fundierte Berichterstattung als auch eine umsichtige Einzelfallarbeit zu fördern.

¹¹ Vgl. dazu FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann SGB VIII § 81 Rn. 2 f. (Fn. 2).

¹² Teilweise ist die strukturelle Zusammenarbeit Teil der Jugendhilfeplanung, teilweise an verschiedene Akteur*innen innerhalb des Jugendamts verteilt, zT auch nur rudimentär ausgebildet.

2. NETZWERK UND KOOPERATION

Sinnvoll erscheint in jedem Fall, bereits vorab oder spätestens zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit des Verfahrenslotsen eine Erfassung der vorhandenen einschlägigen Arbeitskreise und Netzwerke. Dies gilt unabhängig davon, ob sie der Erfüllung von Pflichten nach § 81 SGB VIII dienen oder nicht. Erstrebenswert ist insbesondere auch die Teilnahme an Arbeitskreisen der Reha-Träger, an denen Jugendämter bisher nicht flächendeckend beteiligt sind. Weitere sinnvolle Kooperationsbeziehungen können initiiert werden. Zielführend können auch Hospitationen bei anderen Trägern, insbesondere den Eingliederungshilfeträgern, sein, um deren Arbeitsweisen und Prozesse kennenzulernen. Außerdem braucht der Verfahrenslotse geeignete Ansprechpartner*innen im Jugendamt und bei anderen Leistungsträgern, um Antworten auf die Fragen der von ihm beratenden Familien zu beschaffen, die er selbst nicht abschließend beantworten kann.

Umgekehrt kann der Verfahrenslotse auch als einheitlicher Ansprechpartner für Externe zu Fragen der Zusammenführung der beiden Systeme der Eingliederungshilfe fungieren, ohne dass dieser deswegen eine Beratungspflicht gegenüber anderen Trägern trafe. Das dadurch gewonnene Wissen kann jugendamtsintern zu einer Entlastung anderer Fachkräfte führen. Wertvoller Ansprechpartner kann dieser intern auch im Rahmen der Jugendhilfe- und Sozialplanung sein, wenn es darum geht, neue bedarfsgerechte (inklusive) Angebote zu kreieren.

Neben der Unterstützung des Jugendamts beim Verwaltungsumbau ist eine weitere zentrale Funktion der Netzwerkarbeit des Verfahrenslotsen, die niedrigschwellige Zugänglichkeit für die Familien zu seinen Unterstützungsleistungen im Einzelfall zu gewährleisten.¹³ Funktion und Rolle des Verfahrenslotsen müssen umfassend bei Kooperationspartnern bekannt gemacht und erläutert werden, auch um evtl. Schwellenängste gegenüber dem Jugendamt abzubauen.

Mögliche Kooperationspartner:

- Andere Sozialleistungsträger, insbesondere nach SGB II bis SGB VI und SGB XII (vgl. § 81 Nr. 1 SGB VIII), dh Jobcenter, gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, Sozialämter
- Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX (vgl. § 81 Nr. 2 SGB VIII)
- Jugendhilfeausschuss und/oder Jugendhilfeplanungsgruppe
- Schule (vgl. § 81 Nr. 4 SGB VIII)/Schulträger
- Stellen der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 81 Nr. 8 SGB VIII), Jugendberufshilfe und Jugendberufsagentur
- Pflegeversicherung (SGB XI) und Pflegestützpunkte
- Gesundheitsämter

¹³ S. dazu bereits oben unter B. I. 1.

- Zuständige für Beratungsangebote im Jugendamt (zB beim Übergang Kita – Schule) oder allgemein in der Kommune (zB Wohnberatung, Pflegeberatung etc)
- Niedergelassene Kinder- und Fachärzt*innen, Sozialpädiatrische Zentren
- Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Kindertagesstätten
- Träger von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe
- Leistungserbringer wie SPFH, Autismusambulanzen etc
- Arbeitskreise nach § 78 SGB VIII
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen und EUTB
- Betroffenenverbände, Selbstvertretungen, Selbsthilfegruppen
- Beauftragte für behinderte Menschen
- Bauämter zur Förderung von barrierefreien Zugängen

C.

Organisation der Verfahrenslotsen

Im Zusammenhang mit der neu zu schaffenden Position des Verfahrenslotsen stellt sich eine Reihe von Organisationsfragen.

I. Team oder Einzelberater*in

§ 10b SGB VIII legt nicht zwingend fest, dass die Aufgaben des Verfahrenslotsen von einer einzelnen Person erfüllt werden müssen. Denkbar ist daher auch – sofern die Größe des Jugendamts und die vorhandenen Ressourcen dies zulassen – die Bildung eines multiprofessionellen Teams, das die erforderlichen Qualifikationen auf mehrere Personen aufteilen kann bzw. die Aufteilung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 auf unterschiedliche Fachkräfte. Wird ein multiprofessionelles Team gebildet, ist die klare Festlegung eines*einer Ansprechpartner*in nach Außen dringend erforderlich, um ein „Herumreichen“ der Familien und das mehrfache Wiederholen der Belastungssituationen und Bedarfe zu vermeiden. Zudem bedarf es einer effektiven Teamkommunikation, um den Verlust von Informationen zu vermeiden. Dies gilt in noch einmal gesteigerter Form, sofern die Mitglieder eines Teams je nach zu erfüllender Aufgabe organisatorisch verschiedenen Stellen zugeordnet werden.¹⁴

¹⁴ Vgl. zu diesem Vorschlag unten C. IV. 1. Spiegelpunkt 5 im Kasten.

II. Aufstellung im Verhältnis zur Leitung

Besonders herausfordernd ist die Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen, der sowohl für die Ausgestaltung des Verhältnisses des Verfahrenslotsen zur Leitungsebene im Jugendamt als auch zu anderen Sachgebieten von Bedeutung ist. Der Verfahrenslotse ist vorrangig den Interessen von Familien und jungen Menschen verpflichtet. Die dennoch gleichzeitig bestehende Loyalitätspflicht gegenüber dem Jugendamt als Arbeitgeber muss daher von Leitungsseite in einer Weise definiert werden, die ein unabhängiges Agieren zulässt und unterstützt. Zu denken ist an ein Verständnis ähnlich wie bei Vormund*innen, denen zwar vom Jugendamt Qualitätsstandards für ihre Arbeit auferlegt werden dürfen, deren Tätigkeit und Entscheidungsfindung im konkreten Einzelfall im Übrigen aber weisungsfrei erfolgt.¹⁵

III. Aufstellung im Verhältnis zu anderen Sachgebieten/Aufgaben

Voraussetzung für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen ist darüber hinaus, dass nicht die gleiche Person auch als fallführende Fachkraft der Leistungsgewährung eingesetzt wird, da dies zu erheblichen Loyalitäts- und Rollenkonflikten beitragen dürfte. Der Verfahrenslotse soll begleiten und beraten und weder Fallverantwortung und Entscheidungskompetenz noch Verantwortung für die Durchführung von Planverfahren/-konferenzen übernehmen. Wie gegenüber der Leitung erfordert die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen, dass andere Sachgebiete – insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) – keine fachlichen Weisungen erteilen können. Für das Verhältnis zwischen Verfahrenslotsen und anderen Sachgebieten bzw. zum Eingliederungshilfeträger ist es außerdem wichtig, dass es nicht zum Aufgabenbereich bzw. zum fachlichen Selbstverständnis des Verfahrenslotsen gehört, persönliche Beschwerden über deren Fachkräfte entgegenzunehmen und vermitteln zu müssen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, als Ombudsstelle und damit als Anlaufstelle für förmliche Beschwerden zu dienen.

Schließlich bedarf es besonderer Umsicht des Verfahrenslotsen im Hinblick auf seine Funktion. Er ist Teil des Jugendamts, das je nach Art der zu gewährenden Leistungen selbst als Reha-Träger agieren kann, der Verfahrenslotse selbst soll aber in seiner spezifischen Funktion auch junge Menschen unterstützen, die Leistungsansprüche gegenüber anderen Trägern haben können. Er muss daher bspw. dafür Sorge tragen, dass das Jugendamt nicht durch sein Zutun als erstangegangener Reha-Träger zuständig wird, obwohl lediglich praktische Unterstützung bei der Stellung eines Antrags bei einem anderen Träger beabsichtigt ist. Für solche Standardkonstellationen sollten zur Entlastung des Verfahrenslotsen Vorgaben und Vorlagen entwickelt werden.

¹⁵ Vgl. dazu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 530.

IV. Organisationsmodelle und Besonderheiten nach örtlichem Umsetzungsstand

Die organisatorische Zuordnung des Verfahrenslotsen hängt zum einen maßgeblich von der Größe des Jugendamts und der personellen Ausstattung ab. Zum anderen wird diese erheblich davon beeinflusst, ob es sich um ein Jugendamt handelt, in dem die überwiegende Mehrheit der vielfältigen Aufgaben in einem zentralen ASD bearbeitet wird, oder um eines, in dem die Aufgaben in spezialisierten Diensten oder Teams bearbeitet werden. Beide Aspekte stehen in engem Zusammenhang, da ein sehr kleines Jugendamt denotwendig gar kein hohes Maß an Spezialisierung realisieren kann. Unabhängig davon ist in allen Organisationsformen die fachliche Haltung, Qualifikation, Kommunikation und die Sicherstellung eines gemeinsamen Handelns im Interesse der Familien maßgeblich. Vor dem Hintergrund der organisatorischen Verortung des Verfahrenslotsen ist vor allem zu bedenken, dass Familien von möglichst klaren Strukturen und Aufgabenbeschreibungen profitieren. Sie sollten nicht innerhalb des Jugendamts mit der gleichen Komplexität an Säulenstruktur konfrontiert sein, die das „äußere“ Reha-System kennzeichnet und die Einführung des Verfahrenslotsen erforderlich gemacht hat.

1. MÖGLICHKEITEN DER ORGANISATORISCHEN ZUORDNUNG DES VERFAHRENSLOTSSEN

In der Diskussion um die Schaffung des Verfahrenslotsen werden verschiedene Vorschläge zu dessen organisatorischer Verortung im Jugendamt gemacht. Bei der Planung sind die jeweiligen Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen zu bedenken, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Niedrigschwelligkeit des Zugangs zum Verfahrenslotsen und auf die ausdrücklich gesetzlich verankerte Unabhängigkeit. Dem zuletzt genannten Aspekt wird die Verortung in einer eigenen, weisungsunabhängigen Abteilung am besten gerecht. Die Erfüllung der Aufgaben der Verfahrenslotsen und der fallführenden Fachkräfte in Personalunion ist im Hinblick auf die vorgesehene Unabhängigkeit und Parteilichkeit der Verfahrenslotsen abzulehnen.

Möglichkeiten der organisatorischen Zuordnung des Verfahrenslotsen:

- Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung
- Zuordnung zu Jugendhilfeplanung oder Fachcontrolling
- Eigene Projektstelle/Eigener Projektbereich
- Eigene, weisungsunabhängige Abteilung (vergleichbar mit dem Bereich Vormundschaften)
- Werden die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII zwischen zwei Fachkräften aufgeteilt, kann die erste Fachkraft der Abteilung zugeordnet werden, die ab

2028 für die Bearbeitung von Eingliederungshilfefällen vorgesehen ist, und die zweite Fachkraft der Jugendhilfeplanung¹⁶

- Ansiedlung innerhalb der Einheit der Eingangs- bzw. Orientierungsberatung
- Ansiedlung als eigenständige Funktion/Team innerhalb des ASD oder innerhalb der Eingliederungshilfe
- Zuordnung zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe

2. UNTERSTÜTZUNGSBEDARF BEIM VERWALTUNGSUMBAU JE NACH UMFANG DES NOCH ERFORDERLICHEN VERÄNDERUNGSPROZESSES

Der Unterstützungsbedarf der Jugendämter im Transformationsprozess hin zur Großen Lösung wird sich je nach Organisationsform und Umsetzungsstand der Großen Lösung deutlich unterscheiden, insbesondere im Hinblick auf die jeweils erforderlichen internen Veränderungen. Dies wirkt sich auf die Ausgestaltung der Position des Verfahrenslotsen aus und auch auf die inhaltlichen Anforderungen an die Berichterstattung, die den öffentlichen Jugendhilfeträger unterstützen soll.

- **Bei vollständig vorgezogener Großer Lösung**, wenn also alle Anträge auf Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX in einem Team bearbeitet werden, besteht für den internen Transformationsprozess wenig(er) Unterstützungsbedarf durch den Verfahrenslotsen. Wertvoll kann auch die Unterstützung bei der fortwährenden Angleichung der Prozesse, Planverfahren und fachlichen Haltung sein. Hilfreich bleibt zudem die Unterstützung bei der gleichwohl erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen.
- **Bei vorgezogener Großer Lösung**, jedoch nach Art der Eingliederungshilfe getrennten Teams im Jugendamt besteht zusätzlich Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Herausforderung, eine gelungene Zusammenarbeit zwischen ASD und Eingliederungshilfe-Teams zu organisieren, indem Verständnis für die jeweiligen Perspektiven gefördert wird. Außerdem bestehen auch Angleichungsbedarfe wie im Fall einer vollständig vorgezogenen Großen Lösung.
- **Bei Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB IX in gleicher Trägerschaft**, also der Gewährung von Eingliederungshilfe durch das Jugendamt bzw. Sozialamt derselben Kommune, ist noch die Zusammenführung der Zuständigkeit bis 2028 in der Zuständigkeit des Jugendamts mit Unterstützung des Verfahrenslotsen erforderlich.
- **Bei unterschiedlichen SGB VIII- und SGB IX-Trägern**, insbesondere in Bundesländern mit überörtlichem SGB IX-Träger, bestehen besonders große Herausforderungen bei der Zusammenführung der Leistungen im Jugendamt und damit ein besonders großer Unterstützungsbedarf durch den Verfahrenslotsen. Zudem

¹⁶ Vgl. zu dieser Idee AGJ Positionspapier Ziff. 1.3. (Fn. 6).

ist hier noch stärker als in den vorbeschriebenen Konstellationen die „Rückendeckung“ durch andere Trägersysteme und die dortigen Leitungen essenziell.

3. VERALLGEMEINERBARE UMSETZUNGSBEDARFE BEIM VERWALTUNGSUMBAU

Umsetzungsbedarfe:

- Angleichung der Prozessschritte in den Planverfahren
- Angleichung verwendeter Instrumente/Bögen/Vorlagen/Vordrucke
- Angleichung des Teilhabeverständnisses (sehr wichtig und herausfordernd!)
- Angleichung des Hilfeverständnisses und des Behördenselbstverständnisses
- Unterstützung hinsichtlich unterschiedlicher Fachbegriffe und Rechtssystematik SGB VIII und SGB IX
- Anpassung und Herstellung von Kompatibilität der Fachverfahren
- Fördern von Perspektivwechseln

D.

Qualifikationsanforderungen und Perspektiven

I. Geeignete Berufsqualifikation(en), erforderliche Fachkenntnisse und Fortbildungsbedarf

Die für das Aufgabenprofil zentralen Qualifikationen liefert eine pädagogische Ausbildung, sodass insbesondere Pädagog*innen, Heilpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Sozialarbeiter*innen zum bevorzugten Bewerberinnenkreis gehören. Auch Verwaltungsfachkräfte oder (Verwaltungs-)Jurist*innen mit pädagogischen Zusatzqualifikationen kommen infrage. Wertvolle Ergänzungen zu einer pädagogischen Grundausbildung stellen Zusatzqualifikationen etwa im Bereich des Sozialmanagements oder in einschlägigen Rechtsgebieten dar.

Es lassen sich verschiedene Fachkenntnisse aufzählen, die für die Tätigkeit als Verfahrenslotse von Bedeutung sind, nämlich etwa:¹⁷

- Beratungs- und Kommunikationskompetenzen,
- systemische Kompetenzen und Kenntnisse hinsichtlich Kindeswohl und Elternbedarfen,
- Wissen über verschiedene Arten von Behinderungen und mögliche Teilhabebedarfe,

¹⁷ Vgl. dazu auch ausf. Konzeptschablone im Anhang.

- Kenntnisse zum System der Rehabilitationsträger und den Systemen sozialer Absicherung (Aufgaben, Leistungen, Abläufe etc),
- Rechtskenntnisse vor allem im Sozialrecht (SGB I, SGB X, SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII [vertieft], SGB IX [vertieft], SGB XI, SGB XIV).

Da eine einzelne Fachkraft aus ihrer Ausbildung und auch aus bisheriger Berufserfahrung kaum alle für die Aufgaben des Verfahrenslotsen erforderlichen Kenntnisse mitbringen wird, sollten einerseits Möglichkeiten für berufsbegleitende Fortbildungen eröffnet werden (ggf. auch auf überörtlicher Ebene in der Verantwortung der Landesjugendämter gem. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII),¹⁸ um die erforderlichen Fachkenntnisse und -kompetenzen zu vermitteln. Andererseits sollten qualifizierte Ansprechpartner*innen identifiziert werden, die dem Verfahrenslotsen bei Fragen möglichst unkompliziert, kurzfristig und kollegial zur Verfügung stehen.

Welches Gewicht die Kompetenzen und Kenntnisse jeweils haben, wird auch davon abhängen, welche Personen mit welchen Unterstützungsbedarfen sich an den Verfahrenslotsen wenden werden. Wer dies sein wird, ist noch nicht abschließend absehbar und dürfte sich auch regional unterscheiden. Hilfreich wird es für den Prozess der Stellenausschreibung und -besetzung im Jugendamt jedenfalls sein, soweit möglich eine Prognose zur Zusammensetzung der Klient*innenschaft zu treffen und entsprechend pädagogische bzw. rechtliche Fachkenntnisse mehr oder weniger zu priorisieren bzw. – sofern möglich – auf gemischte Teams zu setzen.

II. Persönliche Kompetenzen

Aufgrund der Komplexität der Aufgabe erscheint bereits gesammelte Berufserfahrung kaum verzichtbar. Neben einem souveränen und einfühlsamen Umgang mit ganz unterschiedlichen Familien muss der Verfahrenslotse als Persönlichkeit in der Lage sein, auch in konfliktiven Konstellationen in der Verwaltung vermittelnd aufzutreten und sich ein ausreichendes Standing zu erarbeiten, um die Zusammenführung der beiden Systeme der Eingliederungshilfe voranzutreiben. Das Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen birgt Konfliktpotenzial, sowohl amtsintern (unabhängige Begleitung und Unterstützung ggf. auch gegen die Interessen des Jugendamts) als auch – in unterschiedlichem Maß – gegenüber anderen Trägern. Zudem sind für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung gute Fähigkeiten zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken von Bedeutung.

¹⁸ AGJ Positionspapier Ziff. 1.3. (Fn. 6).

Persönliche Fachkompetenzen:

- Empathie
- Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Reflexion hinsichtlich eigener Position/Anteile, Fähigkeit zum Perspektivwechsel
- Souveränes Auftreten im Gespräch und Kommunikationsfähigkeiten mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Lösungsorientiertes Denken

III. Perspektiven

Herausfordernd wird die Gewinnung von geeigneten Fachkräften bereits aufgrund der Komplexität der gesetzlich umschriebenen Aufgaben, die durch die aktuell noch gesetzlich verankerte Befristung des Verfahrenslotsen auf einen Zeitraum von vier Jahren aber noch verschärft wird. Es ist daher anzuraten, schon in der Konzeptphase attraktive Anschlussperspektiven für Verfahrenslotsen zu entwickeln, um die Chancen auf qualifizierete Bewerbungen zu verbessern. Selbst wenn die Pläne im Koalitionsvertrag zur Verstehtigung des Verfahrenslotsen umgesetzt werden sollten, wird sich der Aufgabenumfang der Verfahrenslotsen mit der Beseitigung der wichtigsten Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX ab dem 1.1.2028 deutlich reduzieren bzw. verändern.¹⁹ Dennoch werden Verfahrenslotsen Wissen und Erfahrungen ansammeln, die auch langfristig für die Jugendämter von großem Wert sind. Zum einen qualifizieren sie sich, um später auch als fallführende Fachkräfte in einem einheitlichen Eingliederungshilfesystem tätig zu sein, zum anderen könnten sie in der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden, etwa als Ansprechpartner*innen für freie Träger, um die Umsetzung inklusiver Angebote voranzubringen.

Perspektiven:

- Fortführung der Aufgaben im Hinblick auf weitere Reha-Träger und Durchsetzung von Kostenerstattung
- Fortführung als Eingangsmanagement mit Unterstützungsleistungen bei Bedarf
- Unterstützung bei der Klärung der sachlichen Zuständigkeit
- Abbau von Inklusionsbarrieren in der Verwaltung
- Beratung für die fallzuständigen Fachkräfte
- Inklusionsbeauftragte
- Einsatz als fallführende Fachkräfte

¹⁹ So auch AGJ Positionspapier Ziff. 1.3. (Fn. 6).

E.

Anhang:

Konzeptschablone zur Entwicklung einer Stellenbeschreibung des Verfahrenslotsen

Name der Organisationseinheit/des Sachgebiets, vgl. Kasten bei C. IV. 1. des Positionspapiers (PP)

...

Tätigkeit für den Bereich: Verfahrenslotse im Jugendamt

Kurzübersicht der einzelnen Tätigkeiten/Arbeitsvorgänge

Unabhängige Begleitung und Unterstützung, vgl. Kästen bei B. I. des PP

Nr. Arbeitsergebnis

Zeitanteil

...

Zusammenführung der beiden Eingliederungshilfen nach SGB VIII und SGB IX, vgl. Kästen bei B. II. des PP

Nr. Arbeitsergebnis

Zeitanteil

...

Strukturelle Zusammenarbeit (so sie beim Verfahrenslotsen verortet werden soll), vgl. Kästen bei B. III. des PP

Nr. Arbeitsergebnis

Zeitanteil

...

Anforderungsprofil

FH-Bachelor-Niveau

- FH/Bachelorabschluss bzw. DQR-Niveau 6
- Verwaltungsfachwirt*in/Beamt*in der 3. QE
- Sozialpädagog*in

Wissenschaftliche Hochschulbildung/Master-Niveau

- Masterabschluss bzw. DQR-Niveau 7
- Beamt*in der 4. QE

Für die Tätigkeit zwingend notwendige Zusatzqualifikation/Fortbildung

- Spiegelbildlich entweder sozialpädagogische oder verwaltungsrechtliche Zusatzqualifikation
- Kenntnisse im Recht der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX
- Gute fundierte Orientierung im Reha-System und den Systemen sozialer Absicherung

Übertragende Befugnisse

- Unabhängige Beratung, Begleitung und Unterstützung von Familien
- Vertretung des Jugendamts in Arbeitskreisen
- Keine kassenrechtliche Zeichnungsbefugnis

Verzeichnis der einzelnen notwendigen und wesentlichen Untertätigkeiten zur Erreichung der Arbeitsergebnisse

Nr. Arbeitsergebnis	Zeitanteil
• Beratung über Ansprüche in hiesigen und fremden Rechtskreisen • Vermittlung von Kontakten, klärende Unterstützung bei Konflikten • Prüfung von hausinternen und anderen (Widerspruchs-)Bescheiden auf Plausibilität • Teilnahme an Arbeitskreisen und Identifikation struktureller Defizite • Erfassen und Analysieren von Arbeitsprozessen und Diagnose-Instrumenten der Teilhabe • Erarbeitung von Vorschlägen zur Zusammenführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX • Erfassen und Analysieren von digitalen Barrieren verschiedener Fachanwendungen • Erfassung statistischer Daten • Berichterstellung und Präsentation gegenüber Jugendamtsleitung und Jugendhilfeausschuss • ...	

Verzeichnis der für die Bearbeitung regelmäßig benötigten Fachkenntnisse

- Hohe Beratungs- und Kommunikationskompetenzen
- Systemische Kompetenzen und Kenntnisse hinsichtlich Kindeswohl und Elternbedarfen
- Wissen über verschiedene Arten von Behinderungen und mögliche Teilhabebedarfe
- SGB I, SGB X, SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII (vertieft), SGB IX (vertieft), SGB XI, SGB XIV
- ...

Ermessens-/Gestaltungs-/Beurteilungs-/Handlungsspielräume bei den og Arbeitsvorgängen

- In Ausübung seiner Aufgaben unabhängig
- Hohes Maß an Handlungs- und Gestaltungsspielräumen
- Hohes Maß an Eigeninitiative erforderlich
- Wesentliche Mittlerfunktion im Jugendamt zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen und allen Hierarchie-Ebenen, und darüber hinaus insbesondere zum Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Reichweite und Auswirkungen des Arbeitsverhaltens/Verantwortung

- Hohes Maß an Auswirkung für betroffene Familien bei der Verwirklichung ihrer Rechte und Ansprüche
- Hohe Reichweite im Jugendamt und zum Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sowie weiteren Reha-Trägern
- Maßgebliche Vorbereitung/Zuarbeit zu grundlegender Verwaltungsreform/Umbau zur Großen Lösung und damit auch zu Verwaltungsleitung